

bentibus concessio, suppositis conditionibus requisitis, uti quidem possunt ad communicandum more laicorum, non item ad celebrandum.“ (Summa Th. Mor. III¹⁰, 157, e.)

Eine solche Erlaubnis wird überhaupt kaum je gegeben. „Gratiam celebrandi missam non ieiunis fere numquam solet concedere S. U. I.“, sagt Djetti (Synopsis, II³, n. 2344, S. 2159). Kardinal Gennari stellt sich die Frage: Kann ein Priester u. s. w. vom Heiligen Stuhl das Indult erwirken, vor der heiligen Messe etwas per modum potus zu genießen? und antwortet rundweg: „Er kann es nicht. Dieses Indult gewährt man den einfachen Priestern nicht; man gibt es nur manchmal einem Bischof, damit er die feierlichen Pontifikalfunktionen nicht unterlassen müsse. Der Priester kann vom Heiligen Stuhl die Erlaubnis bekommen, gleich nach Mitternacht die heilige Messe zu lesen.“ (Questions de Morale etc. n. 255.) Vergleiche auch „Theol.-prakt. Quartalschrift“, 60. Jahrg., (1907) S. 603 unten.

2. Titus kann jetzt, da er zwei Eier „getrunken“, nicht einmal die heilige Kommunion empfangen. Wenn er nicht nüchtern bleiben kann, so darf er per modum potus etwas nehmen, aber non licet sorbere ovum, quia non est cibus liquidus, heißt es bei Ballerini-Palmieri, jedoch mit der weiteren Bemerkung: „At ovum caffee dilutum, cum vere liquescat, videtur posse sumi.“ (Opus theologicum morale, IV³, S. 730.) Es ist das übrigens die Ansicht des Kardinals Gennari, den die neueren Autoren in ähnlichen Fragen als Autorität viel zitteren („opera omnino commendanda“, nennt Lehmkühn [II¹¹, S. 851] seine Schriften).

Theux (Belgien).

P. A. Dunkel.

VII. (**Absolutio compliceis.**) Sempronius, Seelsorger in einer Großstadt, hat sich mit Julia peccatis turpibus versündigt. In der nächsten Beichte, welche Julia bei Sempronius zu verrichten pflegte, klagt sie sich neben anderen schweren Sünden auch über jene an, in welchen Sempronius complex ist. Dieser weiß sehr wohl, daß er in Bezug auf diese letzteren Sünden keine Jurisdiktion besitze, will aber die Person nicht fortschicken und findet einen Ausweg, der ihm freilich selbst sehr zweifelhafter Natur scheint, indem er die Intention macht, nur von den anderen Sünden direkt zu absolvieren, so daß die gebeichteten peccata turpia indirekt nachgelassen sind. Er mahnt darum das Beichtkind, diese letzteren Sünden einem anderen Beichtvater noch einmal zu sagen, es sei das mehr eine notwendige Formalität, da alle Sünden jetzt schon nachgelassen seien.

Nach einem halben Jahre legt Sempronius am letzten Tag seiner Exerzitien, beunruhigt über seine damalige Handlungsweise, dem Beichtvater den ganzen Sachverhalt vor. Es fragt sich nun:

1. War die damalige Absolution der Julia gültig?

2. Zog sich Sempronius dabei die Strafe der Exkommunikation zu? Wenn ja, was ist

3. nun praktisch zu tun?

Wir beantworten und begründen zunächst die beiden ersten Fragen:

ad 1. Die Absolution war praktisch gültig.

ad 2. Sempronius versiel freilich dabei der *excommunicatio Rom. Pontif. specialissime reservata*.

1. Daß in dem gegebenen Falle alle Bedingungen vorhanden sind, die zu einem *peccatum complicitatis* erfordert werden, geht unzweifelhaft aus dem Benehmen des Sempronius in der Beichte der Julia hervor; sein versuchter Ausweg setzt in ihm die Ueberzeugung voraus, er sei *complex in peccato turpi, certo, gravi et externo*. Nun erhebt sich die Frage: Kann ein solcher Priester den *complex*, der diese Sünde noch nicht bei einem andern gebeichtet hat, überhaupt lossprechen, oder ist ihm die Jurisdiktion in Bezug auf diese Person einfachhin genommen, so daß er weder von dem *peccatum complicitatis*, sei es direkt oder indirekt, noch von den anderen Sünden losprechen kann, wenigstens solange die erstere Sünde nicht vorher von einem anderen Priester nachgelassen wurde? Der Wortlaut der Konstitution Benedikt XIV. *Sacramentum Poenitentiae*¹⁾ (1. Juni 1741) scheint allerdings zur Ansicht zu führen, ein solcher Priester entbehre der Jurisdiktion nicht nur *quoad peccatum complicitatis*, sondern überhaupt *quoad personam complicitis*, so daß er überhaupt nicht als ein *confessarius legitime approbatus* in Bezug auf den *Complex* gelten, daher auch nicht von den anderen Sünden gültig losprechen kann (cf. Moldin, „de Sacramentis“ III¹⁰, n. 385, 1).

Aus einem späteren Dekrete der Pönitentiarie (16. Mai 1877) geht aber nicht undeutlich hervor, daß der Sinn der Bulle Benedikts XIV. sei, der *confessarius complex* habe keine Jurisdiktion dem *Complex* gegenüber in Bezug auf das *peccatum complicitatis*. Der diesbezügliche Text lautet: „*Privationem jurisdictionis absolvendi complicem in peccato turpi . . . esse in ordine ad ipsum peccatum turpe, in quo idem confessarius*

¹⁾ § 4 „*Sublata illi (confessario complici) ipso jure quacumque auctoritate et jurisdictione ad qualemcumque personam ab hujusmodi culpa absolvendam; adeo quidem, ut absolutio, si quam impertierit, nulla, atque irrita omnio sit, tamquam impertita a sacerdote, qui jurisdictione ac facultate, ad valide absolvendum necessaria, privatus existit, quam ei per praesentes has nostras adimere intendimus § 5 cum in hoc casu nullus confessarius, utpote qui in hujusmodi peccati et poenitentis genere, jurisdictione, ut praefertur, careat, et absolvendi facultate a Nobis privatus existat, habendus sit pro confessario legitimo et approbato.*“ Ähnlich die Konstitution *Inter praeteritos* (28. Nov. 1749), § 58 und § 60.

complex fuit.“ Auf das angeführte Dekret vom Jahre 1877 Bezug nehmend, folgern nun angesehenen Moralisten wie Ballerini-Palmieri (Op. theol. mor. V³, n. 415, pag. 347), Lehmkühl (Theol. mor. II¹¹, n. 1203, nota 2), Bucceroni (Theol. mor. vol. II⁵, nn. 1291, 1293 und Commentarius de C. Benedicti XIV. Sacram. Poenit., n. 71, pag. 256), Génicot (Th. mor. vol. II⁵, n. 352, 4^o) und Djetti (Synopsis rer. mor. vol I³, n. 1369, 1370), der confessarius complex könne zwar nicht (direkt) vom peccatum complicitatis, wohl aber von den anderen Sünden direkt lossprechen, so daß, wenn die beichtende Person bona fide ist, die Lossprechung in Bezug auf die anderen Sünden eine gültige ist. Daher braucht sie bei einem anderen Priester das Bekenntnis derselben nicht mehr zu wiederholen, muß aber die peccata complicitatis, welche nur indirekt durch den confessarius complex nachgelassen werden konnten, bei einem anderen Beichtvater der direkten Schlüsselgewalt unterstellen. Nach dem Gesagten hat also Sempronius eine jurisdictio saltem speculative probabilis; eine solche aber genügt, um behaupten zu können, die erteilte Lossprechung war praktisch gültig, da die Kirche bekanntlich die etwa fehlende Beichtjurisdiction sicher suppliert, falls es sich lediglich um ein dubium speculativum (juris) handelt.

2. Dem Einwande, daß durch ein derartiges Zugeständnis ein Hauptzweck der Bulle Benedikts XIV. faktisch vereitelt wird, indem ein complex confessarius jedesmal zu diesem Ausweg seine Zuflucht nehmen werde, kann begegnet werden mit dem Hinweis, daß durch eine solche Handlungsweise, wo weder ein periculum mortis noch eine urgentissima necessitas vorliegt, der Priester doch der Strafe der dem Papste specialissimo modo reservierten Zensur nicht entgehen kann. Damit ist auch die Antwort auf die zweite Frage genügend begründet. Roldin (l. c. n. 385, 2) läßt eine gültige Absolution nur in dem Falle zu, wo das Beichtkind bona fide ist und aus Vergessenheit oder absichtlich oder vom Priester dazu veranlaßt in der Beicht das peccatum complicitatis nicht angibt (cf. l. c. p. 444). Die bona fides des Beichtkinds wird auch von uns in dem Kasus vorausgesetzt; dann ist aber nicht abzusehen, daß man nicht auch für den Fall, wo das Beichtkind das peccatum complicitatis offenbart, von einer indirekten Lossprechung von Seite des Priesters reden könne, wie dies ja auch bei anderen in der Beicht geoffenbarten Reservatfällen geschieht.

ad 3. Es handelt sich hier um einen casus vere urgens; denn Sempronius erscheint erst am letzten Exerzitientage vor dem Beichtvater, muß natürlich am nächsten Tage abreisen und dann als Seelsorger seinen Funktionen obliegen. In diesem Falle wird ihn der Beichtvater absolvieren, denn auf Grund des bekannten Dekretes S. Off. 23. Juni 1886 und S. Poenit. 7. November 1888 kann er dies auch in den specialissimo modo reservierten Fällen, und zwar ist

die Absolution eine direkte (S. Off. 19. Aug. 1891), wobei aber dem Sempronius die Pflicht auferlegt werden muß, *standi mandatis ecclesiae infra mensem sub poena reincidentiae in eandem censuram*. Wie das zu geschehen hat, muß dem Sempronius als Priester klar sein.

Eraten (Holland).

P. Jos. Finster S. J.

VIII. (Behandlung von Skrupulanten.) 1. Lätitia beichtet anläßlich einer Mission bei einem der Missionspriester. Bezüglich des sechsten Gebotes sagt sie nur, sie wolle alles einschließen, ihr Beichtvater habe ihr verboten, etwas darüber zu sagen, da alles nur Aengstlichkeit sei. Aber sie fürchte doch, daß nicht alles in Ordnung sei. Die Predigt über unwürdige Beichte habe sie sehr beunruhigt, deshalb sage sie das. — Auf eine diesbezügliche Frage erklärt sie schließlich, sie fürchte, daß sie die Aengstlichkeit nur geheuchelt habe zum Teil aus Scham und dann, um im Beichtstuhl desto leichter durchzukommen. — Der Beichtvater entscheidet: Klagen Sie sich jetzt über alles an, aber ehrlich und gründlich; dann schließen wir für immer mit der Vergangenheit ab. — Ist die Entscheidung richtig?

2. Hortensia erklärt am Schlusse der Beicht bei einem fremden Beichtvater: Alle ihre Beichten seit 20 Jahren seien ungültig, da sie immer eine schwere Sünde verschwiegen habe. Es sei eine Sünde gegen das sechste Gebot. Sie könne sie unmöglich sagen. Auf alle möglichen Fragen erklärt sie immer: Nein, das ist's nicht. — Schließlich kommt dem Beichtvater ein rettender Gedanke: Sie haben eine Sünde im Beichtstuhle selbst begangen? — „Ja.“ — Sie betraf immer den Beichtvater? — „Ja.“ — War es immer derselbe Beichtvater? — „Nein, die verschiedensten.“ — Die Sünde ist aber doch jedesmal vorgekommen? — „Ja.“ — Sie glauben, diese Sünde auch jetzt zu begehen? — „Ja.“ — Sie beichten alle acht Tage? — „Ja.“ — Gut — seien Sie nur ruhig, diese Begierde war und ist keine Sünde. In Zukunft dürfen Sie sich nicht mehr ängstigen. — Ist die Entscheidung richtig?

3. Stadtpfarrer B. geht in seinem Zimmer auf und ab und lernt einen Vortrag auswendig. Da klopf es. Herein tritt ein junger Mann, Theophilus stud. theol.: „Hochwürden, ich möchte beichten“, beginnt er mit ängstlicher, gequälter Stimme. — „Verzeihen Sie“, antwortet der Stadtpfarrer kurz, „ich muß jetzt einen Vortrag lernen, am Samstag ist Beichtgelegenheit.“ — Der Samstag ist da, der Theologe findet sich im Beichtstuhl ein. Vor drei Monaten hat er Exerzitien gemacht, es waren seine ersten. Jetzt gegen Schluß des dritten Monats wird mit jedem Tag die Ueberzeugung mächtiger in ihm, daß er absichtlich eine schwere Sünde verschwiegen habe. — Der Beichtvater entscheidet kurz: „Zu Ihrer Beruhigung machen Sie eine Generalbeichte.“ — Ist die Entscheidung richtig?